

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 11. September 1997

(KWMBI II S. 1195)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 (KWMBI II S. 70), geändert durch Satzung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 512), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"²Bewerber mit im Ausland erfolgreich abgeschlossenem Rechtsstudium werden auch dann zur Promotion zugelassen, wenn sie die Magisterprüfung gemäß der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden haben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 auf Grund seines im Ausland bestandenen Examens zur Promotion zugelassen ist, hat das Zertifikat über ein erfolgreiches Studium der Grundzüge des deutschen Rechts vorzulegen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 8. August 1997, Nr. X/4-3/117 453.

München, den 11. September 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 17. September 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. September 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 1997.